

Prävention sexualisierter Gewalt

Konzept des Deutschen Squash Verbandes zur Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere im Bereich Kinder und Jugendliche

(Stand: 01. November 2020)

Inhalt:

- 1.) Kurze Darstellung des Sachverhalts
 - 2.) Gründe für die Aufnahme dieses Themas in Themenkatalog des DSQV
 - 3.) Umsetzbare Vorschläge der BSJ und dsj zur Prävention und Intervention
 - 4.) Konkrete Umsetzung im Verband
 - 4.1) Benennung eines Jugendschutzbeauftragten
 - 4.2) Bildung eines Jugendschutzteams
 - 4.3) Einführung eines Verhaltensehrenkodex
 - 4.4) Aufnahme der Thematik in die Satzung und Ordnungen des Verbandes
 - 4.5) Schutzbestimmungen für Jugendliche und Trainer
 - 4.6) Einführung des erweiterten Führungszeugnisses
 - 5.) Sonstiges
-

Sponsoren & Partner:



1) Kurze Darstellung des Sachverhalts

Das Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wird seit Jahren innerhalb der Organisationen des Sports immer häufiger behandelt und deshalb ist es nötig zu Beginn eine kurze begriffliche Erklärung zu geben.

In der Öffentlichkeit wird oft der Begriff „Kindesmissbrauch“ verwendet, aber in der Fachsprache wird meistens von „sexualisierter Gewalt, Übergriff oder Missbrauch“ gesprochen.

Eine Definition im engeren Sinne betrifft eine große Fülle von Straftatbeständen, die von Nötigung, erzwungenen sexuelle Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen reichen.

Der Ausdruck „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 StGB - 184g StGB. Eine Liste der möglichen Straftatbestände findet sich im Anhang (Anlage 1).

Im weiteren Sinne müssen auch sexuelle Belästigungen dazu gehören, die durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt geschehen können. Gemeint sind z.B. Exhibitionismus, das Zeigen von pornografischen Bildern und unerwünschte Berührungen.

Es wird angenommen, dass ca. jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge vor dem 18. Lebensjahr mindestens eine sexualisierte Gewalterfahrung im engeren Sinne gemacht hat.

Die Täter sind häufiger Männer als Frauen. Die Motive können unterschiedlich sein. So sind nur etwa 30%-50% der tatsächlichen Täter pädophil. Auch die Ausübung von Macht mit dem Mittel Sexualität kann ein Grund für eine solche Tat sein. Oft haben solche Täter selbst sexualisierte Gewalt im Kindes- oder Jugendalter erlebt. Eine weitere Tätergruppe missbraucht das Kind um Ersatzhandlungen vorzunehmen, weil ein Erwachsener für dieses nicht zur Verfügung steht.

Eine auch immer stärker kommende Art von sexuellen Übergriffen ist die „Peer-Gewalt“, die unter den Jugendlichen selbst stattfindet. Das Ausmaß ist gleichzusetzen mit dem der Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern.

Der Sport ist für Kinder wichtig und hilft sie zu stärken und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und damit direkt zur Prävention sexualisierter Gewalt bei.

Sponsoren & Partner:



Aber durch bestimmte Gegebenheiten bietet er aber auch Gelegenheiten für Täter. Diese Gegebenheiten sind Kompetenz und Altersgefälle, der zu Machtverhältnissen führt; der manchmal nicht vermeidbare Körperkontakt, z.B. bei Hilfestellungen oder physiotherapeutischen Maßnahmen; oder kurze Bekleidung, welche für eine vernünftige Ausübung der meisten Sportarten unvermeidbar ist.

2) Gründe für die Aufnahme dieses Themas in Themenkatalog des DSQV

Es gibt mehrere Gründe, warum wir dieses Thema aktiv in unserem Verband bearbeiten sollten.

Als erstes ist zu nennen, dass das Präsidium und alle Trainer sich ihrer Verantwortung bewusst sind, dass wir körperlich und seelisch starke Jugendliche im Sport brauchen und unsere Kinder vor Übergriffen schützen müssen.

Eltern, deren Kinder Squash spielen, können darauf bauen, dass wir für unsere jungen Squashfrauen und Squasher alles tun, um sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Zudem nehmen sich sehr viele Fachverbände dieses Themas bereits an, nicht zuletzt wegen der Aktionen des DOSB und der dsj, und wir können uns damit positiv in der Öffentlichkeit präsentieren.

Außerdem sind alle folgenden Maßnahmen zur Prävention bei einem Verdachtsfall oder bestätigtem Fall im Verband eine weitere Sicherheit für die Verantwortlichen im Verband im Umgang mit der Presse.

Zuletzt zu nennen ist, dass es in Planung steht, dass Fördergelder ohne Präventions- und Interventionskonzept wegfallen oder gekürzt werden.

3) Umsetzbare Vorschläge der BSJ und dsj zur Prävention und Intervention

Die Bayerische Sportjugend (BSJ) und Deutsche Sportjugend (dsj) haben Konzepte und konkrete Vorschläge erarbeitet für Verbände und Vereine, um sexualisierte Gewalt beim Sport zu vermeiden und Tätern so wenig möglich Chancen zu geben.

Einen absoluten Schutz bieten auch die folgenden Vorschläge nicht. Der Verband kann nur unterstützend tätig sein und versuchen, als Vorbild zu dienen, um auch in den Landesverbänden und ihren Vereinen die Erarbeitung von Präventionskonzepten anzuregen.

Die Maßnahmen, die im DSQV umgesetzt wurden, sind:

Sponsoren & Partner:



- die Ernennung eines permanenten Ansprechpartners und eines Jugendschutzteams
- die Erstellung eines Ehrenkodex für alle verantwortliche Funktionäre und Trainer/innen
- die explizite Aufnahme einer Jugendschutzklärung in die Satzung des DSQV
- die Unterzeichnung und Wahrnehmung der Schutzbestimmungen von Trainern und Funktionären
- Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

4) Konkrete Umsetzung im Verband

Die oben unter Punkt 3 genannten Vorschläge wurde im Verband konkret auf die Strukturen und spezifischen Gegebenheiten im Squashsport angepasst und umgesetzt.

a) Benennung eines Jugendschutzbeauftragten

Erster Schritt war die Ernennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten, die/der als erste/r Ansprechpartner/in für alle Beteiligten wie Opfer, Zeugen, Beobachter, Verwandte und Freunde fungiert.

Dieser Beauftragte sollte immer eine vertrauenswürdige Person sein, die bereit ist, sich in diesem Themengebiet weiter zu qualifizieren. Der Name und die Kontaktdaten dieses/r Beauftragten wird durch den DSQV publiziert.

b) Bildung eines Jugendschutzteams

Die/der Jugendschutzbeauftragte sollte bei einem Verdachtsfall oder einem konkreten Vorfall zur Beratung ein fachliches Team an seiner Seite haben.

Geeignet hierfür sind ein Mitglied aus dem Präsidium, ein Anwalt und ein externer Berater von einer Kinderschutzorganisation.

Ein Anwalt kann besonders in rechtlichen Fragen helfen, die Leitung des Verbands ist automatisch über die Vorgehensweise informiert und ein externer Berater ist Experte auf dem Gebiet.

c) Verhaltensehrenkodex (auch Ehrenkodex)

Sponsoren & Partner:



Der Verhaltenskodex soll eine Selbstverpflichtung innerhalb des Verbandes sein, um sich präventiv gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu schützen.

Der Kodex gilt als eine Art „Qualitätsmerkmal“ für eine sichere Jugendarbeit und sollte daher öffentlich auf der Homepage zugänglich sein. Dieser Kodex sollte von allen Haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit des Verbandes unterzeichnet werden.

Zum einen kann er als Abschreckung dienen und zum anderen kann er die bereits im Verband Tätigen auf das Thema aufmerksam machen, um sich zumindest minimal mit dem Thema zu auseinandersetzen.

Ein Muster der Verhaltenskodex für den Deutschen Squash Verband findet sich in der Anlage 2.

d) Aufnahme in die Satzung

Die Aufnahme in die Satzung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil, um ein vollständiges Konzept gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen.

e) Schutzvereinbarungen für Trainer und Betreuer

Die Schutzvereinbarungen sind Leitregeln, die für Funktionäre, Betreuer und Trainer gelten, und auch noch zusätzlich unterschrieben werden sollten.

Sie sollen den Erwachsenen das Handeln erleichtern und auch ein Schutz für sie darstellen.

Eine öffentliche Darstellung im Internet ist sinnvoll.

f) Einführung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis stellt die Möglichkeit dar, um bereits verurteilte Täter im Bereich des Kindesmissbrauchs schon vorher zu entlarven bzw. abzuschrecken.

Jedoch bietet es keine 100% Sicherheit, da laufende Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Jedoch sollte man sich überlegen es bei Trainern und Funktionären die unmittelbar mit Jugendlichen in Kontakt kommen, eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einzuführen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen diese Zeugnisse sicher aufbewahrt werden (z.B. Safe in der Geschäftsstelle) und nur ein speziell autorisierter Personenkreis darf Zugriff darauf haben.

Sponsoren & Partner:



Eine andere Möglichkeit wäre sich das Führungszeugnis zeigen zu lassen und nur die Vermerke aufzubewahren.

Die Beantragung ist sehr einfach und kostenlos. Mit der Bestätigung vom Verband, dass man ehrenamtlich tätig ist oder sein wird, zur Gemeinde. Ein paar Tage später wird es schon zugeschickt.

5) Sonstiges

Bei deutschen Jugendranglisten werden Aufklärungsheftchen zur Prävention sexualisierter Gewalt mit allen wichtigen Informationen verteilt. Das Heft gibt es in einer Ausgabe extra für Mädchen und extra für Jungen.

Weitere Informationen: www.dsqv.de

Sponsoren & Partner:



Anlage 1 - Liste der im Bereich sexualisierter Gewalt möglichen Straftatbestände

Dreizehnter Abschnitt Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 181b Führungsaufsicht

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Sponsoren & Partner:



§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Anlage 2 - Verhaltenskodex (für Mitarbeiter-/innen, die in der Jugendarbeit im Deutschen Squash Verband tätig sind) zur Prävention von sexueller Gewalt in der Jugendarbeit

- 1) Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in der sportlichen Jugendarbeit des Deutschen Squash Verbandes keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- 2) Ich will die mir anvertrauten Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- 3) Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
- 4) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.
- 5) Diskriminierendes, verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht, sondern beziehe dagegen Stellung.
- 6) Im Konfliktfall ziehe ich fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (Jugendschutzteam). Der Schutz der Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- 7) Ich fördere bei den mir anvertrauten Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein, denn starke Jugendliche sind weniger gefährdet und können „Nein“ sagen.

Ort, Datum

Unterschrift

Sponsoren & Partner:



Anlage 3 - Schutzbestimmungen für ehren- und hauptamtlichen Tätigen im DSQV:

- 1) Es gilt das Prinzip des offenen Trainings: Das Training findet offen für alle statt, Eltern können jederzeit zuschauen, Räume werden nicht abgeschlossen.
- 2) Alle Jugendlichen werden gleich behandelt.
- 3) Bei Übernachtungen (Wettkampf oder Trainingslager) werden die Zimmer immer geschlechterspezifisch getrennt.
- 4)

Die Schutzvereinbarungen könnten vom BTTV übernommen werden mit kleinen Änderungen z.B. bei Regel 4 (Die Dusch-Regelung weglassen und bei Übernachtungen auf die geschlechtliche Trennung eingehen).

Hier als Beispiel die Schutzbestimmungen für Trainer vom BTTV (öffentlich zugänglich auf der Homepage):

SCHUTZVEREINBARUNGEN

für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen im BTTV, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, zur Prävention vor sexueller Gewalt (PsG) in der Kinder- und Jugendarbeit

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.

Folgende Schutzvereinbarungen innerhalb des BTTV sind für alle Mitarbeiter/innen (Verbandstrainer/innen, Honorartrainer/innen, sowie weitere Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) eingeführt worden:

- 1) *Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)*

Sponsoren & Partner:



2) *Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen um eine Aufdeckung zu verhindern.)*

3) *Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern. Der BTTV stellt im Gegenzug ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.*

4) *Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.*

5) *Keine Geheimnisse mit Kindern: Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.*

6) *Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.*

7) *Transparenz im Handeln - Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen.*

Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Sponsoren & Partner:



Anlage 4 - Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses:

Bestätigung des Deutschen Squash Verbands

Frau/Herr

.....

wohnhaft in

.....

ist für den Deutschen Squash Verband (DSQV) e.V. ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Geschäftsführung

Sponsoren & Partner:

